

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1151/19 -

Eingang 11.06.2019

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Walser,  
 Hamburg,

- gegen
1. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -,
  2. die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe,
  3. a) die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Januar 2019 und 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 - (895 F 272/18) und - 12 UF 235/18 - (895 F 275/18),  
b) die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 - und - 895 F 275/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 27. Mai 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Gründe:

Soweit der Beschwerdeführer erneut die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Januar 2019 sowie vom 20. Februar 2019 angreift, ist seine Verfassungsbeschwerde offensichtlich aussichtslos. Die Kammer hat mit Beschluss vom 9. April 2019 im Verfahren 1 BvR 701/19 die ebenfalls gegen die genannten Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. **Neue Argumente oder eine vom früheren Verfahren abweichende Sachverhaltsgestaltung** (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Februar 2019 - 1 BvR 3/19 -, juris, Rn. 4) **macht der Beschwerdeführer nicht geltend.**

Der Verfassungsbruch durch Freiheitsberaubung Minderjähriger gemeinsam mit meinem Dienstherrn und unter Mitwissen von Richtern und die sich daraus ergebende Grundrechteentsorgung bleiben und ändern sich nicht!! Der Sachverhalt bleibt unverändert!! Verfassungsbruch wird durch Ihre Entscheidungen eben nur perpetuiert.

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt :

*Winkler*  
(Winkler)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts